

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

Anwendbarkeit:

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind; sie verpflichten uns ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Bestellungsannahme genannt sind. Spätestens mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung durch den Verkäufer gelten unsere Bedingungen als anerkannt. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen im vollen Umfang wirksam.

1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Jede Bestellung ist schriftlich zu bestätigen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der aus einer Bestellung resultierende Schriftwechsel ist mit unseren Bestelldaten zu versehen.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Änderungen der preisbeeinflussenden Faktoren, die nach Vertragsabschluß auftreten, können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist jede Mehrforderung infolge Materialmeherverbrauchs oder mehr verfahrenere Arbeitsstunden ausgeschlossen. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Falle behalten wir uns vor, die Verpackung frachtfrei zurückzusenden, wofür uns zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben ist.

3. Lieferung

Alle Sendungen sind frei Haus an die von uns angegebene Versandanschrift zu richten. Versandpapiere sind in zweifacher Ausfertigung der Sendung beizufügen. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Verkäufers.

4. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Bei der Beschaffung von Vorprodukten, Anlagen, Maschinen, Geräten und bei der Auftragsvergabe für Fremdleistungen müssen die einschlägigen Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz verbindlich eingehalten werden.

Technische Arbeitsmittel, die unter die Verordnungen zum GSG fallen

Das technische Arbeitsmittel muß nach Gerätesicherheitsgesetz (GSG) den sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der auf der Grundlage des GSG erlassenen Verordnungen entsprechen und darf Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden.

Inbesondere gilt für:

Einfache Druckbehälter

Der einfache Druckbehälter muß nach der Sechsten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GSGV) mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG und der CE-Kennzeichnung versehen sein. Dem einfachen Druckbehälter muß eine vom Hersteller verfaßte Betriebsanleitung nach Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 87/404/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.

Elektrische Betriebsmittel

Das elektrische Betriebsmittel muß nach der Ersten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - 1. GSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

Gasverbrauchseinrichtungen

Die Gasverbrauchseinrichtung muß nach der Siebten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. GSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Den Geräten müssen die in Anhang I Nr. 1.2 der Richtlinie 90/396/EWG aufgeführten Unterlagen in deutscher Sprache beigelegt sein.

Maschinen

Die Maschine muß nach der Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der Maschine muß eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Abschnitt A und eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Richtlinie 98/37/EG beigelegt sein.

Persönliche Schutzausrüstungen

Die persönliche Schutzausrüstung muß nach der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung zum Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der persönlichen Schutzausrüstung muß eine schriftliche Information des Herstellers nach Punkt 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.

Technische Arbeitsmittel, die nicht unter die Verordnungen zum GSG fallen

Das technische Arbeitsmittel muß nach dem Stand der Technik sowie nach den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sein, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

Gefahrstoffe

Dem gefährlichen Stoff oder der Zubereitung muß nach der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) spätestens bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG sowie den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 91/155/EWG in deutscher Sprache und mit Datum versehen, kostenlos beigelegt sein. Bei Nachbestellungen ist, falls das Produkt verändert wurde, unaufgefordert ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu übersenden.

Fremdfirmen, die im Stahl-Zentrum tätig werden

Die von Ihrem Unternehmen zu erbringenden Leistungen sind unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften zu erbringen. Ihre in unserem Unternehmen tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, unsere für sie relevanten Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die zur sicheren Durchführung der Arbeiten erstellten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen einzuhalten. Diesbezüglich ist der für die Zusammenarbeit mit Ihrer Firma in unserem Unternehmen benannte Koordinator Frau/Herr (s. Feld „Empfangsstelle“ i.d. Bestellung) weisungsbefugt gegenüber Ihren Mitarbeitern. Vor Beginn der Arbeiten erhalten Ihre Mitarbeiter durch den Koordinator oder durch unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit, eine Einweisung über unsere Sicherheitsstandards. Unterrichten Sie bitte vorab Ihre Mitarbeiter über diese Regelung.

Anweisungen an Lieferanten

Lieferfahrzeuge dürfen nicht in den Feuerwehrezufahrten geparkt werden. Ferner ist es strengstens untersagt, Flucht- und Rettungswege oder Notausgänge zu beeinträchtigen. Diesbezügliche Anweisungen der im gegebenen Fall für den Arbeitsschutz verantwortlichen Führungskraft, sind unverzüglich zu befolgen.

Leiharbeitnehmer

Leiharbeitskräfte werden im Stahl-Zentrum bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie reguläre Mitarbeiter integriert bzw. behandelt. Sie unterliegen der Weisungsbefugnis des Entleihers.

5. Liefertermine

Die vereinbarten bzw. vom Lieferanten genannten Liefertermine sind verbindlich. Ist die Einhaltung des Termins nicht mehr möglich, so sind wir davon unverzüglich unter Angabe aller Faktoren, welche die Nichteinhaltbarkeit des Termins verursachen, in Kenntnis zu setzen. Bei von uns nicht schriftlich genehmigter Überschreitung des Termines können wir die Annahme der Leistung ablehnen und nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

6. Gewährleistung

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, daß seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungsfrist erstreckt sich auf ein Betriebsjahr nach unserer Abnahme, soweit nicht anders vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist. Für versteckte Mängel gilt die doppelte Frist.

Alle innerhalb der Gewährleistungszeit aufgetretenen Mängel hat der Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Für die ausgebesserten oder ersetzten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Ist der Verkäufer innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht oder nur unvollkommen nachgekommen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).

Mit dem Erwerb des Gegenstandes erlangen wir das Recht, Instandsetzungen in jeder Form an diesem selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne daß schon durch die Einräumung dieses Rechtes die Gewährleistungspflicht des Lieferanten ausgeschlossen ist. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Rechnungserteilung

Die Rechnung ist mit unseren Bestellzeichen zu versehen und uns sofort nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

8. Zahlung

Die Begleichung der Rechnung erfolgt 10 Tage nach Rechnungseingang und technischer Abnahme mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

9. Schutzrechte

Sollten gegen uns oder Dritte in Zusammenhang mit der Herstellung, Aufstellung oder Benutzung der Lieferungen wegen Verletzungen von Schutzrechten des gewerblichen Rechtsschutzes Ansprüche erhoben werden, so ist der Lieferer verpflichtet, uns bzw. Dritte hiervon freizustellen und allen hieraus entstandenen Schaden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen. Der Lieferer kann uns oder Dritten nur dann ein Mitverschulden wegen Verletzung von Schutzrechten entgegenhalten, wenn er uns oder den Dritten Vorsatz nachweist.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle; Zahlungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand ist Düsseldorf oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Verkäufers.